

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes der Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie der Städte Kempen, Nettetal und Tönisvorst durch den Kreis Viersen vom 21.06./04.07./09.07./15.07./16.07./22.07./13.08.2013^(Fn 1)

Der Kreis Viersen (im Folgenden „Kreis“) und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie die Städte Kempen, Nettetal und Tönisvorst (im Folgenden „Gemeinde/Stadt“) schließen jeweils gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) – SGV. NRW. 221 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Das bis zur kommunalen Neugliederung im Jahr 1970 entstandene ältere Archivgut der Gemeinde/Stadt wird vom Kreis als Depositum betreut. Das jüngere Archivgut betreut die Gemeinde/Stadt seit 1970 in eigener Zuständigkeit.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde/Stadt die Zuständigkeit auch für das jüngere Archivgut auf den Kreis. Der Kreis übernimmt damit sämtliche Pflichtaufgaben der Gemeinde/Stadt nach dem ArchivG NRW. Die Übernahme des jüngeren Archivgutes erfolgt gegen Kostenerstattung nach Maßgabe der Regelungen in § 4 dieser Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Kreis übernimmt gemäß §§ 23 Absatz 1, 1. Fall GKG und 10 ArchivG NRW die Pflichtaufgaben der Gemeinde/Stadt nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit. Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben zählt nicht die Führung und Unterhaltung des Zwischenarchivs. Dieses Aufgabengebiet verbleibt bei der Gemeinde/Stadt.

§ 2

Übergabe des Archivgutes

- (1) Die Gemeinde/Stadt bietet dem Kreis sukzessive ihr gesamtes – als archivwürdig bewertetes bzw. zu bewertendes – Archivgut an. Den Transport des Archivgutes übernimmt die Gemeinde/Stadt.
- (2) Die Gemeinde/Stadt bleibt Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.

§ 3

Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis entscheidet gemäß § 2 Absatz 6 ArchivG NRW über die Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen der Gemeinde/Stadt. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung besondere Archivierungsanliegen der Gemeinde/Stadt. Für das als archivwürdig bewertete

und übernommene Archivgut übernimmt der Kreis die Pflichtaufgaben der Gemeinde/Stadt nach den Bestimmungen des ArchivG NRW. Hierzu zählen insbesondere:

- Erschließung und Erforschung
- sachgemäße und sichere Verwahrung
- Einhaltung von Schutzfristen
- Nutzbarmachung

Darüber hinaus stellt der Kreis die Beratung und Betreuung der Nutzer des Archivgutes durch werktägliche Öffnungszeiten von montags bis freitags sicher.

- (2) Sofern Restaurierungsmaßnahmen an dem übernommenen und zu übernehmenden Archivgut nicht in der kreiseigenen Restaurierungswerkstatt durchgeführt werden können, informiert der Kreis die Gemeinde/Stadt entsprechend. Die Gemeinde/Stadt entscheidet in diesen Fällen nach fachlicher Beratung durch den Kreis, ob eine Vergabe externer Restaurierungsaufträge durch den Kreis erfolgen soll und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- (3) Der Kreis wird für die Übernahme und Betreuung des Archivgutes der kreisangehörigen Kommunen eine Fachkraft mit einer Besoldung nach A 10 BBesG in Vollzeit sowie eine Fachkraft mit einem Tabellenentgelt nach Entgeltgruppe 5 TVöD-V mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beschäftigen. Die Beförderung bzw. Höhergruppierung der Fachkräfte erfolgt im Benehmen mit der Gemeinde/Stadt.
- (4) Für die sachgemäße und sichere Verwahrung des übernommenen Archivgutes wird der Kreis geeignete Räumlichkeiten anmieten, gegebenenfalls herrichten und zweckdienlich ausstatten (Regale, Arbeitsplatzeinrichtung etc.).

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde/Stadt erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Personal-, Gemein-, Sach- und Raumkosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Personalkosten werden als Ist-Kosten entsprechend des Beschäftigungsumfanges der für die Aufgabenerledigung eingesetzten Fachkräfte ermittelt. Sie umfassen sämtliche entstehenden Kosten (Dienstbezüge/Entgelte, Sonderzahlungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung inkl. Zusatzversorgungskasse, Beiträge zur Unfallversicherung, Beihilfen und Leistungsentgelte).
- (3) Gemeinkosten werden als Zuschlagssatz in Höhe von 20% der Personalkosten berechnet.
- (4) Sachkosten umfassen die Kosten der für die Betreuung und Verwahrung des als archivwürdig bewerteten Archivgutes erforderlichen speziellen Ge- und Verbrauchsmaterialien (bspw. Restaurierungs- oder Aufbewahrungsmaterialien) sowie die Kosten für die Vernichtung des nicht als archivwürdig bewerteten Archivgutes.
- (5) Raumkosten stellen die für die Verwahrung des Archivgutes entstehenden Mietkosten, Mietnebenkosten (einschließlich eventuell anfallender Herrichtungskosten) und Investitionskosten (Abschreibungskosten) dar.

- (6) Sämtliche entstehenden Kosten werden auf alle kreisangehörigen Kommunen umgelegt, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird.

Die Gemeinde/Stadt erstattet die Kosten mit dem prozentualen Anteil, der dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller kreisangehörigen Kommunen, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird, entspricht. Der errechnete prozentuale Anteil wird ohne Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Basis für die Berechnung des prozentualen Anteils sind die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2012. Ausgehend von diesem Stichtag werden die Einwohnerzahlen alle 5 Jahre neu ermittelt.

§ 5

Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.
- (2) Die Gemeinde/Stadt leistet zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringende Kostenerstattung. Der Kreis erstellt bis zum 31.03. des Folgejahres eine Endabrechnung. Aufwendungen und Erträge, die nach diesem Zeitpunkt anfallen, werden dem laufenden Abrechnungszeitraum zugeordnet.

§ 6

Vereinbarungsdauer, Vereinbarungsänderungen, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird für eine Dauer von zehn Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Viersen, 21.06.2013

Für den Kreis Viersen:

Dr. C o e n e n
Kreisdirektor

Brüggen, 09.07.2013

Für die Gemeinde Brüggen

G o t t w a l d
Bürgermeister

Grefrath, 04.07.2013

Für die Gemeinde Grefrath

L o m m e t z
Bürgermeister

Niederkrüchten, 16.07.2013

Für die Gemeinde Niederkrüchten

W i n z e n
Bürgermeister

Schwalmtal, 09.07.2013

Für die Gemeinde Schwalmtal

G a t h e r
Allg. Vertreter des Bürgermeisters

Kempen, 22.07.2013

Für die Stadt Kempen

R ü b o
Bürgermeister

Nettetal, 15.07.2013

Für die Stadt Nettetal

W a g n e r
Bürgermeister

Tönisvorst, 13.08.2013

Für die Stadt Tönisvorst

G o ß e n
Bürgermeister

Genehmigung

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal und Tönisvorst zur Übertragung der Aufgaben „Übernahme und Betreuung des Archivguts nach dem Gesetz über die Sicherung der Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW)“ auf den Kreis Viersen vom 21.06./04.07./09.07./15.07./16.07./22.07./13.08.2013 wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 07.10.2013 auf der Grundlage von § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 195. Jg., 2013, Nr. 41 vom 17.10.2013, S. 361